



Hinweisblatt für ausländische studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte

Grundsätzlich gelten für Personen aus anderen Ländern, die in der Bundesrepublik Deutschland einer Beschäftigung nachgehen, die gleichen Vorschriften über die soziale Sicherheit wie für deutsche Arbeitnehmende. Wenn jedoch der/die Arbeitnehmende aus dem Ausland beschäftigt werden soll, ist im Vorfeld unbedingt die Frage nach dem Krankenversicherungsschutz zu klären.

Dieser Krankenversicherungsschutz ist abhängig von der jeweiligen Beschäftigungsart. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- a.) einer geringfügigen Beschäftigung
- b.) einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- c.) einer ausschließlich rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung

Zu a.:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vom Grundsatz her immer dann vor, wenn der monatliche Verdienst aus dieser Beschäftigung die sogenannte "Geringfügigkeitsgrenze" nicht überschreitet. Diese Grenze liegt aktuell bei 556,- € im Monat. Bei einem monatlichen Verdienst bis zu 556,- € liegt ein "Mini-Job" vor. Durch die Ausführung eines Mini-Jobs in Deutschland entsteht keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung. Ausländische Arbeitnehmende, die nur einen Mini-Job ausüben, sind durch diesen somit nicht krankenversichert. Sie sollten deshalb immer vorher klären, ob ein ausreichender Krankenversicherungsschutz (ggf. bei der ausländischen Krankenversicherung) besteht. Anderenfalls kann es passieren, dass der/die Arbeitnehmende im akuten Krankheitsfall keinen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung hat.

Zu b.:

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung liegt vom Grundsatz immer dann vor, wenn der monatliche Verdienst aus dieser Beschäftigung über 556,- € liegt. In diesem Fall ist der/die Beschäftigte verpflichtet, sich in Deutschland bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern. Der Krankenversicherungsschutz wird dann durch die gewählte deutsche Krankenkasse gewährleistet.

Zu c.:

Bei der Beschäftigung von Studierenden ist es möglich, dass diese Beschäftigung nur rentenversicherungspflichtig ist (z.B. wissenschaftliche Hilfskraft mit abgeschlossenem Studium und Aufnahme eines Zweitstudiums).

In diesem Fall liegt unter Umständen ebenfalls kein Krankenversicherungsschutz vor. Daher sollte auch hier im Vorfeld abgeklärt werden, ob im akuten Krankheitsfall ein Anspruch auf Leistungen aus der bestehenden (ggf. ausländischen) Krankenversicherung besteht.

Generell ist festzuhalten, dass die geltenden Regelungen im Heimatland des/der Arbeitnehmenden ggf. dazu führen können, dass sich die Beschäftigung oder ein Mini-Job und die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften nachteilig auf die eigene soziale Absicherung des/der Arbeitnehmenden auswirken. Personen aus dem Ausland sollten sich daher bei Ihrer Sozialversicherung informieren, welche Auswirkungen eine Beschäftigung bzw. ein Mini-Job in Deutschland auf Ihre Absicherung hat.